

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

„BRAUNSBACH-UNTERMÜNKHEIM, 7. ÄNDERUNG“

TEILFORTSCHRIBUNG

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	4
TABELLENVERZEICHNIS	4
VORBEMERKUNGEN	5
BEGRÜNDUNG	7
1. Allgemein	7
1.1 Erfordernis und Ziel des Flächennutzungsplanes	7
1.2 Geltungsbereich	8
1.3 Plangrundlagen	9
2. Planungsrechtliche Vorgaben	9
2.1.1 Regionalplanung	9
2.1.2 Bevölkerungsentwicklung und Wohnflächenbedarf	9
2.1.3 Bedarf an gewerblichen Flächen	9
3. Verkehr	10
4. Technische Infrastruktur	10
5. Flächen für Land- und Forstwirtschaft	10
6. Flächen für Gemeinbedarf	10
7. Grünflächen	10
8. Besondere Flächenbindungen	10
UMWELTBERICHT	11
9. Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplanes	11
9.1 Bauflächenbedarfsnachweis	11
9.2 Neuausweisungen	11
9.3 Nachrichtliche Übernahmen	11
9.4 Berichtigungen	11
9.5 Herausnahmen	11
9.6 Ermittlung des Flächenbedarfs	12
9.7 Standortalternativen	12
9.8 Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan	12
A „Windkraftanlage Wasseräcker“ in Bühlerzimmern	13
A.1 Ziel und Zweck der Flächenausweisung	13
A.2 Planerische Vorgaben	13
A.3 Schutzvorschriften und Restriktionen	16
A.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen	16
A.5 Planungsvarianten	16
A.6 Fachgutachten	17
A.7 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	17
10. Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplanes	18
10.1 Neuausweisungen	18
10.2 Nachrichtliche Übernahmen	18
10.3 Berichtigungen	18
10.4 Herausnahmen	18
10.5 Ermittlung des Flächenbedarfs	18
10.6 Standortalternativen	18
10.7 Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan	18

AUSFERTIGUNG	19
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: FNP "Braunsbach-Untermünkheim, 5. Änderung", Ausschnitt Bühlerzimmern 1:10.000	14
Bild 2: FNP "Braunsbach-Untermünkheim, 7. Änderung", Ausschnitt Bühlerzimmern 1:10.000	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Plangrundlagen	9
Tabelle 2: Herausnahmen (Braunsbach)	11
Tabelle 3: Schutzvorschriften und Restriktionen (Fläche A, Braunsbach)	16

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht zu neuen Flächenausweisungen
- CD mit vollständigen Planunterlagen

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 23.09.2004
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23.01.1990
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 01.03.2015
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 14.07.2015
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (**4. BImSchV**) vom 02.05.2013
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) (**16. BImSchV**) vom 12.06.1990
- Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung) (**18. BImSchV**) vom 18.07.1991
- Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) vom 11.05.1992
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.07.2007
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes sind:

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Auf eine Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde verzichtet werden, da es sich bei vorliegendem Änderungsverfahren lediglich um die Herausnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung von Windenergieanlagen handelt.

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. In den Umweltbericht gehen auch die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 200 und die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft

- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbericht wird im Zuge der einzelnen Verfahrensschritte zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes ergänzt. Ein separaten Fachgutachten zur Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG wurde nicht erstellt. Eingriffsintensität und Ausgleichsvorschläge werden im Umweltbericht dargelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Allgemein

1.1 Erfordernis und Ziel des Flächennutzungsplanes

Die **Urfassung** des Flächennutzungsplanes „Braunsbach-Untermünkheim“ erlangte 1979 Rechtskraft.

Änderungen und Teilfortschreibungen erfuhr das Planwerk in den Jahren 1984, 1988, 1994 und 1999. Die fünfte und bisher letzte Änderung wurde 2006 wirksam. Dabei wurden in Braunsbach 3,3 ha Wohnbaufläche und 0,8 ha Mischbaufläche, in Untermünkheim 2,6 ha Wohnbaufläche sowie 7,1 ha gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Zusammen mit den unbebauten Flächen in den bereits ausgewiesenen Baugebieten standen im Verwaltungsverband zu diesem Zeitpunkt 17,1 ha Wohnbaufläche, 0,8 ha Mischbaufläche sowie 14,5 ha gewerbliche Baufläche zur Verfügung. Gemäß der damals erstellten Bevölkerungsprognose wurde der voraussehbar erforderliche Bedarf an Wohnbauflächen von 20,4 ha bis 2020 damit nicht ausgeschöpft. Am 27. Mai 2008 beschloss der Gemeindeverwaltungsverband „Braunsbach-Untermünkheim“ den Flächennutzungsplan "**Braunsbach-Untermünkheim, 6. Änderung**" (Teilfortschreibung Untermünkheim) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Diese fand vom 18.07. bis 18.08.2008 in den Rathäusern Braunsbach und Untermünkheim statt. Damals beinhaltete die Fortschreibung nur die Neuausweisung der gewerblichen Baufläche Höhäcker. Der Bebauungsplan „Höhäcker, 1. Erweiterung“ wurde parallel erarbeitet und trat am 16.01.2009 in Kraft. Aus diesem Grund wurden die weiteren Planungsschritte für eine angestrebte Genehmigung des Flächennutzungsplans vorerst nicht mehr als dringlich angesehen. Das Erfordernis zu der Weiterführung des Flächennutzungsplanes „Braunsbach-Untermünkheim, 6. Änderung“ ergab sich durch die weitere Neuausweisung einer gewerblichen Flächen in Untermünkheim, sowie Neuausweisungen einer gemischten Baufläche, Gemeinbedarfsfläche und Sonderbaufläche in Braunsbach. Die erneute Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung wurde am 24.03.2015 beschlossen. Die erneute frühzeitige Beteiligung wird nach den Sommerferien durchgeführt.

Am 27.07.2015 hat der Gemeindeverwaltungsverband beschlossen, den Flächennutzungsplan "**Braunsbach-Untermünkheim, 7. Änderung**" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist lediglich die Herausnahme der Sonderbaufläche „Windkraftanlage Wasseräcker“ südlich von Braunsbach-Bühlerzimmern, die zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen war.

Auf dieser Fläche standen bis zum November 2014 zwei Windenergieanlagen der „ersten“ Generation aus dem Jahre 1996 mit einer Gesamthöhe von ca. 105 m. Der Betreiber hat diese abgebaut und auf ein Repowering an gleicher Stelle verzichtet, da diese Fläche auch für heutige Anlagen uninteressant ist. Ursprünglich war angedacht, die Herausnahme in der ebenfalls parallel laufenden **sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie Braunsbach-Untermünkheim“** gleichzeitig mit der Aufnahme von neuen, besser geeigneten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Die bisherige Sonderbaufläche in Bühlerzimmern entfaltet eine Ausschlusswirkung auf alle anderen Flächen des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen. Die Fläche erfüllt jedoch nicht die heutigen rechtlichen Vorgaben, die an eine solche „schwarz/weiß“-Regelung gestellt werden. Auch aus diesem Grund hat der Gemeindeverwaltungsverband am 17.07.2012 die Aufstellung einer sachlichen Teilfortschreibung beschlossen. Im Zuge der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie Braunsbach-Untermünkheim“ ergaben sich jedoch verschiedene Aussagen von Behörden zu diesem Bauleitplanverfahren und den zwei parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, unter anderem zum Themenkomplex der Hubschraubertiefflugstre-

cken. Die zuständige Genehmigungsbehörde (Landratsamt Schwäbisch Hall) kann eine Entscheidung über die Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht in der Sache treffen, da einer solchen Genehmigung die bisherige Sonderbaufläche in Bühlerzimmern mit ihrer Ausschlusswirkung entgegen steht.

Aus diesem Grund kam der Gemeindeverwaltungsverband nach längeren Diskussionsphasen zum Ergebnis, ein separates Flächennutzungsplanänderungsverfahren mit der Herausnahme dieser Sonderbaufläche in Braunsbach-Bühlerzimmern durchzuführen. Damit steht diese Fläche einer Sachentscheidung der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht mehr im Wege. Damit **entfällt eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** auf alle anderen Flächen des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Verbandsgebiet, das aus den Flächen der Gemeinden Braunsbach und Untermünkheim besteht, betrifft jedoch **nur die Herausnahme der Sonderbaufläche „Windkraftanlage Wasseräcker“ südlich von Bühlerzimmern (Gemeinde Braunsbach)**. Da diese jedoch eine Ausschlusswirkung zur Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet beinhaltet, wirkt sich die Herausnahme auf das gesamte Gebiet beider Gemeinden aus.

Weitere Flächen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens. Es werden also **keine** neuen Flächen aufgenommen oder sonstige Änderung am rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorgenommen. Es erfolgen auch **keine** nachrichtlichen Übernahmen oder Berichtigungen.

BRAUNSBACH

Folgende **bereits genehmigte Fläche** wird im Zuge dieses Verfahrens aus dem FNP **herausgenommen**:

- Sonderbaufläche „Windkraftanlage Wasseräcker“ in Bühlerzimmern
Im Augenblick wird für den gesamten Geltungsbereich des GVV Braunsbach-Untermünkheim ein sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie Braunsbach-Untermünkheim " aufgestellt, der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen darstellen soll. Gemäß der dabei angewendeten Methodik ist die bisherige Sonderbaufläche "Windkraftanlage Wasseräcker" in Braunsbach-Bühlerzimmern nicht mehr umsetzbar, da sich diese zu nah (zwischen 440 m bis 680 m) an der Ortschaft Bühlerzimmern befindet. Daher wird im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens diese Fläche herausgenommen (siehe dazu im Umweltbericht ab Seite 13).

UNTERMÜNKHEIM

Es erfolgen keine Änderungen, nachrichtliche Übernahmen, Berichtigung und Herausnahmen.

1.3 Plangrundlagen

Für die Erstellung wurden folgende Plangrundlagen verwendet:

Daten	Herkunft	Datum
ALK	• Vermessungsamt	• November 2011
Schutzgebiete (LSG, NSG, ND, FFH, SPA, Naturpark)	• LRA	• November 2011
Gewässerschutz (ÜSG, WSG)	• LRA	• November 2011
Biotope / Waldbiotope / Naturdenkmale	• LRA	• November 2011
Altstandorte	• LRA	• Mai 2013
Kulturdenkmale	• LRA	• Oktober 2006
Archäologische Bodendenkmale	• RP Stuttgart Landesdenkmalamt	• liegen noch nicht vor
Leitungen-Strom	• EnBW	• Mai 2012
Leitungen-Gas	• Terranets BW / EnBW	• März / Mai 2013
Leitung-Wasser	• NOW	• März 2008
Regionale Freiraumstruktur : Rohstoffabbau, Erholung, Grünzug, Grünzäsur, Naturschutz u. Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Hochwasserschutz, Vorranggebiete für Windenergie (Stand: Satzungsbeschluss)	• Regionalverband Heilbronn-Franken	• Oktober 2014

Tabelle 1: Plangrundlagen

2. Planungsrechtliche Vorgaben

2.1.1 Regionalplanung

Da es sich im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens lediglich um die Herausnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung von Windenergieanlagen handelt, kann auf allgemeine Ausführungen zur Regionalplanung und dessen Wirkungen auf den Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes verzichtet werden. Aussagen zur konkreten Fläche werden unter Kapitel A „Windkraftanlage Wasseräcker“ aufgeführt.

2.1.2 Bevölkerungsentwicklung und Wohnflächenbedarf

Da es sich im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens lediglich um die Herausnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung von Windenergieanlagen handelt, sind eine Bevölkerungsentwicklungs- und Bedarfsberechnung entbehrlich.

2.1.3 Bedarf an gewerblichen Flächen

Da es sich im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens lediglich um die Herausnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung von Windenergieanlagen handelt, ist eine Bedarfsberechnung entbehrlich.

3. Verkehr

Es erfolgte keine Aktualisierung, die Darstellungen der parallel laufenden 6. Änderung wurden übernommen.

4. Technische Infrastruktur

Es erfolgte keine Aktualisierung, die Darstellungen der parallel laufenden 6. Änderung wurden übernommen.

5. Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Es erfolgte keine Aktualisierung, die Darstellungen der parallel laufenden 6. Änderung wurden übernommen.

6. Flächen für Gemeinbedarf

Es erfolgte keine Aktualisierung, die Darstellungen der parallel laufenden 6. Änderung wurden übernommen.

7. Grünflächen

Es erfolgte keine Aktualisierung, die Darstellungen der parallel laufenden 6. Änderung wurden übernommen.

8. Besondere Flächenbindungen

Es erfolgte keine Aktualisierung, die Darstellungen der parallel laufenden 6. Änderung wurden übernommen.

UMWELTBERICHT

BRAUNSBACH

9. Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplanes

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist lediglich die Herausnahme der Sonderbaufläche „Windkraftanlage Wasseräcker“ südlich von Braunsbach-Bühlerzimmern, die zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen war.

Mit der Herausnahme der Sonderbaufläche „Windkraftanlage Wasseräcker“ in Bühlerzimmern **entfällt eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** auf alle anderen Flächen des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen.

9.1 Bauflächenbedarfsnachweis

Da es sich im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens lediglich um die Herausnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung von Windenergieanlagen handelt, sind eine Bevölkerungsentwicklungs- und Bedarfsberechnung entbehrlich.

Ebenso kann auf Aufführung von bisher genehmigten Flächen (Wohnen / Gewerbe) und innerörtlichen Potenzialen verzichtet werden.

9.2 Neuausweisungen

Im Zuge der 7. Änderung erfolgen in Braunsbach keine Neuausweisungen.

9.3 Nachrichtliche Übernahmen

Im Zuge der 7. Änderung erfolgen in Braunsbach keine nachrichtlichen Übernahmen.

9.4 Berichtigungen

Im Zuge der 7. Änderung erfolgen in Braunsbach keine Berichtigungen.

9.5 Herausnahmen

Folgende Fläche war **bisher** im Flächennutzungsplan **enthalten** und wird im Zuge dieses Verfahrens **herausgenommen**:

Nr.	Bezeichnung	Gegenstand der Ausweisung Bemerkungen	Fläche in ha		
			W	M	G
-	Sonderbaufläche „Windkraftanlage Wasseräcker“ bei Bühlerzimmern	Allgemeines Wohngebiet In Kraft getreten am 13.06.2014	-	-	-

Tabelle 2: Herausnahmen (Braunsbach)

9.6 Ermittlung des Flächenbedarfs

Da es sich im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens lediglich um die Herausnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung von Windenergieanlagen handelt, ist eine Ermittlung des Flächenbedarfs entbehrlich.

9.7 Standortalternativen

Da es sich im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens lediglich um die Herausnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung von Windenergieanlagen handelt, ist eine Standortalternativenprüfung hinfällig.

9.8 Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan

Da es sich im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens lediglich um die Herausnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung von Windenergieanlagen handelt, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

A „Windkraftanlage Wasseräcker“ in Bühlerzimmern

A.1 Ziel und Zweck der Flächenausweisung

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist lediglich die Herausnahme der Sonderbaufläche „Windkraftanlage Wasseräcker“ südlich von Braunsbach-Bühlerzimmern, die zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen war.

Auf dieser Fläche standen bis zum November 2014 zwei Windenergieanlagen der „ersten“ Generation aus dem Jahre 1996 mit einer Gesamthöhe von ca. 105 m. Der Betreiber hat diese abgebaut und auf ein Repowering an gleicher Stelle verzichtet, da diese Fläche auch für heutige Anlagen uninteressant ist. Ursprünglich war angedacht, die Herausnahme in der ebenfalls parallel laufenden sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie Braunsbach-Untermünkheim“ gleichzeitig mit der Aufnahme von neuen, besser geeigneten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Die bisherige Sonderbaufläche in Bühlerzimmern entfaltet eine Ausschlusswirkung auf alle anderen Flächen des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen. Die Fläche erfüllt jedoch nicht die heutigen rechtlichen Vorgaben, die an eine solche „schwarz/weiß“-Regelung gestellt werden. Auch aus diesem Grund hat der Gemeindeverwaltungsverband am 17.07.2012 die Aufstellung einer sachlichen Teilfortschreibung beschlossen. Im Zuge der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie Braunsbach-Untermünkheim“ ergaben sich jedoch verschiedene Aussagen von Behörden zu diesem Bauleitplanverfahren und den zwei parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, unter anderem zum Themenkomplex der Hubschraubertiefflugstrecken. Die zuständige Genehmigungsbehörde (Landratsamt Schwäbisch Hall) kann eine Entscheidung über die Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht in der Sache treffen, da einer solchen Genehmigung die bisherige Sonderbaufläche in Bühlerzimmern mit ihrer Ausschlusswirkung entgegen steht.

Aus diesem Grund kam der Gemeindeverwaltungsverband nach längeren Diskussionsphasen zum Ergebnis, ein separates Flächennutzungsplanänderungsverfahren mit der Herausnahme dieser Sonderbaufläche in Braunsbach-Bühlerzimmern durchzuführen. Damit steht diese Fläche einer Sachentscheidung der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht mehr im Wege.

A.2 Planerische Vorgaben

A.2.1 Regionalplanung

In der Raumnutzungskarte zum „Regionalplan Heilbronn-Franken 2020“ ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Auch bei der Festlegung des Regionalen Grünzuges wurden die beiden ehemaligen Windkraftanlagen nicht berücksichtigt, so dass nach Herausnahme dieser Fläche aus dem Flächennutzungsplan weiterhin der Regionale Grünzug als Ziel der Raumordnung greift.

A.2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Braunsbach-Untermünkheim, erstellt von der Arbeitsgruppe Umwelt, stellt die Sonderbaufläche nachrichtlich dar.

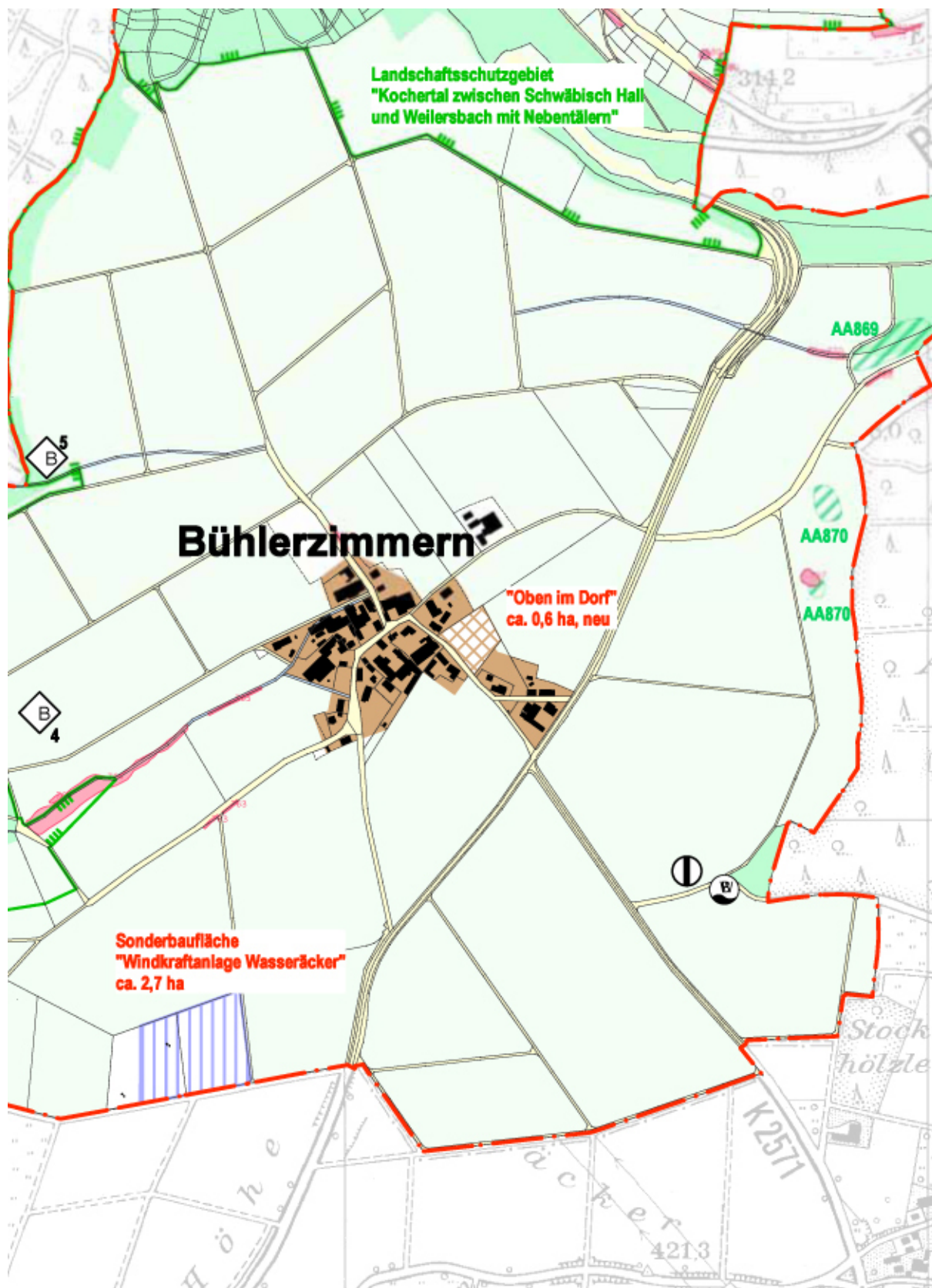


Bild 1: FNP "Braunsbach-Untermünkheim, 5. Änderung", Ausschnitt Bühlerzimmern 1:10.000

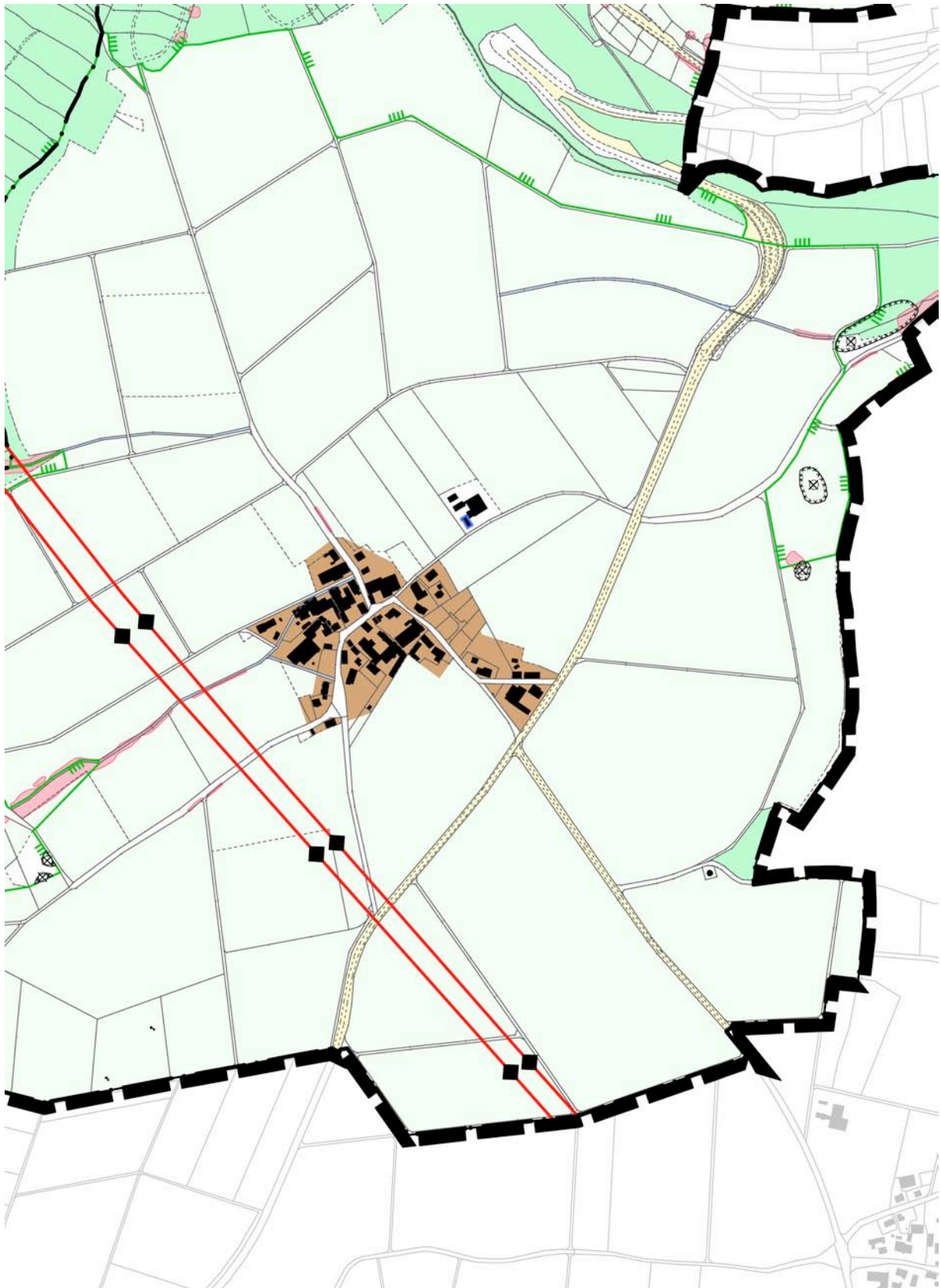


Bild 2: FNP "Braunsbach-Untermünkheim, 7. Änderung", Ausschnitt Bühlerzimmern 1:10.000

A.3 Schutzvorschriften und Restriktionen

Schutzvorschriften	Betroffenheit direkt/indirekt
Natura 2000-Gebiete/FFH und Vogelschutzgebiete	• keine
Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale	• keine
Geschützte Biotope	• keine
Geschützte Tiere und Pflanzen	• keine
Wasserschutzgebiete	• keine
Überschwemmungsgebiete	• keine
Denkmalschutz	• keine
Immissionsschutz	• keine
Wald, Waldabstandflächen	• keine
Altlasten	• keine

Tabelle 3: Schutzvorschriften und Restriktionen (Fläche A, Braunsbach)

A.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen

A.4.1 Bestand und Prognose bei Umsetzung der Planung

Durch die Herausnahme der Sonderbaufläche „Windkraftanlage Wasseräcker“ zur Errichtung von Windenergieanlagen und da die beiden Windkraftanlagen bereits im November 2014 abgebaut worden sind, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Klima und Luft“, „Landschaft“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ zu erwarten.

A.4.2 Beurteilung der Umweltauswirkungen

In der Gesamtbetrachtung verursacht die vorliegende Planung für einzelne Schutzgüter sowie durch Summationseffekte und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, z. B. Boden und Wasser, keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. In Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegt somit kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

A.4.3 Vorschläge für Maßnahmen

Da kein Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz durch die Herausnahme der Sonderbaufläche vorliegt, sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Windkraftanlagen wurden bereits im November 2014 abgebaut.

A.5 Planungsvarianten

A.5.1 Prognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) könnten auf der Fläche weiterhin Windenergieanlagen errichtet werden und eine Ausschlusswirkung für das gesamte Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet bewirken. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbe-

lange unverändert bleiben. Durch die Herausnahme kann die Fläche vollständig (wie seit dem Abbau der beiden Anlagen im November 2014) landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Herausnahme der Fläche würde ansonsten in der sachlichen Teiländerung „Windenergie Braunsbach-Untermünkheim“ erfolgen (siehe auch Kapitel 1.1), da diese der dortigen Methodik folgend keine Potenzialfläche und somit auch keine Konzentrationsfläche darstellt.

A.5.2 Prognose für weitere Alternativen

Eine Alternativenprüfung ist für eine Herausnahme dieser Sonderbaufläche nicht sinnvoll.

A.6 Fachgutachten

Es sind keine Fachgutachten notwendig.

A.7 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Es ist kein Monitoring notwendig.

UNTERMÜNKHEIM

10. Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplanes

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist lediglich die Herausnahme der Sonderbaufläche „Windkraftanlage Wasseräcker“ südlich von Braunsbach-Bühlerzimmern, die zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen war.

Mit der Herausnahme der Sonderbaufläche Windkraftanlage Wasseräcker“ in Bühlerzimmern **entfällt eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB** auf alle anderen Flächen des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen.

10.1 Neuausweisungen

Im Zuge der 7. Änderung erfolgen in Untermünkheim keine Neuausweisungen.

10.2 Nachrichtliche Übernahmen

Im Zuge der 7. Änderung erfolgen in Untermünkheim keine nachrichtlichen Übernahmen.

10.3 Berichtigungen

Im Zuge der 7. Änderung erfolgen in Untermünkheim keine Berichtigungen.

10.4 Herausnahmen

Im Zuge der 7. Änderung erfolgen in Untermünkheim keine Herausnahmen.

10.5 Ermittlung des Flächenbedarfs

Da im Zuge der vorliegenden Änderung keine neuen Wohn- und Gewerbebauflächen in Untermünkheim ausgewiesen werden, erfolgt kein Abgleich mit einem berechneten Bedarf.

10.6 Standortalternativen

Da es sich im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens lediglich um die Herausnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung von Windenergieanlagen handelt, ist eine Standortalternativenprüfung hinfällig.

10.7 Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan

Da es sich im Zuge dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens lediglich um die Herausnahme einer Sonderbaufläche zur Errichtung von Windenergieanlagen handelt, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	27.07.2015
Öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	07.08.2015
Auslegungsbeschluss	am	27.07.2015
Öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	07.08.2015
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 01.09. bis	01.10.2015
Feststellungsbeschluss	am	16.12.2015
Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall Aktenzeichen 30.1-621.31 (§ 6 Abs. 1 BauGB)	am	14.01.2016
Ortsübliche Bekanntmachung/Rechtswirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)		
Gemeinde Untermünkheim	am	22.01.2016
Gemeinde Braunsbach	am	29.01.2016

AUFGESTELLT**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Teilflächennutzungsplanes durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Braunsbach,
den 27.07.2015

Braunsbach,
den 16.12.2015

gez.
Harsch
(Verbandsvorsitzender)

.....
Harsch
(Verbandsvorsitzender)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 16.12.2015

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Am 27.07.2015 hat der Gemeindeverwaltungsverband beschlossen, den Flächennutzungsplan "Braunsbach-Untermünkheim, 7. Änderung" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist lediglich die Herausnahme der Sonderbaufläche „Windkraftanlage Wasseräcker“ südlich von Braunsbach-Bühlerzimmern, die zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen war.

Auf dieser Fläche standen bis zum November 2014 zwei Windenergieanlagen der „ersten“ Generation aus dem Jahre 1996 mit einer Gesamthöhe von ca. 105 m. Der Betreiber hat diese abgebaut und auf ein Repowering an gleicher Stelle verzichtet, da diese Fläche auch für heutige Anlagen uninteressant ist. Ursprünglich war angedacht, die Herausnahme in der ebenfalls parallel laufenden sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie Braunsbach-Untermünkheim“ gleichzeitig mit der Aufnahme von neuen, besser geeigneten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Die bisherige Sonderbaufläche in Bühlerzimmern entfaltet eine Ausschlusswirkung auf alle anderen Flächen des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen. Die Fläche erfüllt jedoch nicht die heutigen rechtlichen Vorgaben, die an eine solche „schwarz/weiß“-Regelung gestellt werden. Auch aus diesem Grund hat der Gemeindeverwaltungsverband am 17.07.2012 die Aufstellung einer sachlichen Teilfortschreibung beschlossen. Im Zuge der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie Braunsbach-Untermünkheim“ ergaben sich jedoch verschiedene Aussagen von Behörden zu diesem Bauleitplanverfahren und den zwei parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, unter anderem zum Themenkomplex der Hubschraubertiefflugstrecken. Die zuständige Genehmigungsbehörde (Landratsamt Schwäbisch Hall) kann eine Entscheidung über die Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht in der Sache treffen, da einer solchen Genehmigung die bisherige Sonderbaufläche in Bühlerzimmern mit ihrer Ausschlusswirkung entgegen steht.

Aus diesem Grund kam der Gemeindeverwaltungsverband nach längeren Diskussionsphasen zum Ergebnis, ein separates Flächennutzungsplanänderungsverfahren mit der Herausnahme dieser Sonderbaufläche in Braunsbach-Bühlerzimmern durchzuführen. Damit steht diese Fläche einer Sachentscheidung der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht mehr im Wege. Damit entfällt eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB auf alle anderen Flächen des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen.

Aufgrund der geringfügigen Änderung (Herausnahme einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen) wurde in Abstimmung mit der Unteren Baurechtsbehörde auf eine frühzeitige Beteiligung verzichtet.

Im Zuge der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde lediglich vom Regionalverband angemerkt, dass man in der Begründung auch deutlicher ausführen sollte, dass mit dem Wegfall der Sonderbaufläche auch die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen auf den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes entfällt. Dies ist aber mehrfach in der Begründung ausgeführt und auch von der Rechtsabfolge logisch, dass wenn eine Fläche, die eine Ausschlusswirkung bewirkt, ersatzlos gestrichen wird, damit auch keine Ausschlusswirkung mehr vorhanden sein kann.

Weitere umweltrelevante Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.